

Öffentliche Bekanntmachung

4. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende Rechtsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündG) veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021, welche im Wege der Notverkündung gemäß § 1a VerkündG im Internet veröffentlicht wurde, wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Wittenberg stellt gemäß § 14 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV für das Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner überschritten hat.

§ 2

Häusliche Quarantäne

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen unter fachkundiger Aufsicht vorgenommener Antigentest (Schnelltest, z.B. in Apotheken oder Testzentren) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer in Abs. 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben und damit nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes als enge Kontaktpersonen gelten, wird ab dem Tag der Testung der unter Abs. 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Abs. 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.

(3) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-

2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.

(4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(5) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(6) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben während der Absonderung unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(7) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit positiven Schnelltest sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Hausarzt zu melden und das Ergebnis mit einem PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Pflicht aus Abs. 1 bis 3, sich sofort in Quarantäne zu begeben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.

(8) Während der Absonderung wird die Beobachtung angeordnet. Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(10) Weisen die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen (weitere) Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg (Telefonnummer 03491 – 479 479) zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.

(11) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(12) Wenn eine nach Abs. 1 bis 3 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort oder eine sonstige Pflegeeinrichtung - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

(13) Die Bestimmungen der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) gelten entsprechend.

(14) Die in Abs. 1 bis 3 und Abs. 12 genannten Personen erhalten eine schriftliche Bestätigung der Absonderungs-/Quarantänezeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg. Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg erstellte Absonderungs-/Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage zur Geltendmachung von Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung im Kreisgebiet

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

- a) auf Außenverkaufsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
- b) in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr,
- c) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
- d) vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- e) bei den Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat), deren Ausschüsse und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- f) in öffentlichen Verwaltungen, bei Teilnahme an Terminen der Behörden oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit kein eigenes Hygienekonzept vorliegt,
- g) bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- h) bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- i) für Plätze auf denen versammlungsrechtliche Veranstaltungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes stattfinden, gilt die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für alle Nutzer des Platzes für die Dauer der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen Person, die das Rederecht für einen Redebeitrag innehat.

(2) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

- a) bei der Benutzung von Personenbeförderungsmitteln wie Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zwecke der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
- b) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
- c) an Haltestellen, in Bahnhöfen,
- d) vor dem Eingangsbereich von Schulen und innerhalb des gesamten Schulgebäudes sowie während des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1, mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme (Frühstück und Mittagessen) und der Pausen im Freien (wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist).

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

(4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen und ggf. bei Zuwiderhandlung Hausverbote auszusprechen.

§ 4 Schulsport

Der Schulsport in geschlossenen Räumen ist untersagt.

§ 5 Sportstätten und Sportbetrieb

Die Benutzung von geschlossenen Räumen während des Trainingsbetriebes des organisierten Sports im Freien zum Zwecke des Kleidungswechsels und der Körperhygiene, mit Ausnahme des Händewaschens und der Toilettenbenutzung, ist untersagt.

§ 6 Horte

(1) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV in Hortgebäuden gilt auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Absatz 1 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung von Vorschulbereichen (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Für den Fall, dass der betreffenden Anordnung der Absonderung nicht nachgekommen wird, kann eine zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete abgeschlossene Einrichtung verfügt werden. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes begeht, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 27. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Rechtsverordnung zur Eindämmung von SARS-CoV-2 des Landkreises Wittenberg vom 12. Mai 2021 (bislang nur veröffentlicht durch Notverkündung gemäß § 1a VerkündG), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Juni 2021 außer Kraft.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und divers geschlechtlicher Form.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. Mai 2021



Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 27. Mai 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 1a VerkündG bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. Mai 2021



Jürgen Dannenberg
Landrat

